

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG hat der Rektor mit Eilentscheidung am 19. Oktober 2007 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für das Fach Japanologie der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge), (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 3, S. 20 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für den M.A.-Studiengang werden neben guten Kenntnissen in der modernen japanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe Kenntnisse des klassischen Japanischen vorausgesetzt.“

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung für Japanologie besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch)
Modul 10 Sprache Kommunikativ I.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch)
Modul 11 Sprache Kommunikativ II.“

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung im Hauptfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):

- Modul 5 Japanisch Mittelstufe 3
- Modul 8 Aufbaumodul Vormodernes Japan und Modul 9 Aufbaumodul Modernes Japan.“

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung im Nebenfach wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im Nebenfach werden in dem Modul 12 Sprache Kommunikativ III oder in dem Modul 14 Aufbaumodul Interkulturelle Kompetenz erbracht. Die Note im Nebenfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.“

5. Der Anhang IX Nummer 1.1 B.A. Japanologie Hauptfach, Nummer 1.2 B.A. Japanologie Nebenfach und Nummer 1.3 M.A. Japanologie erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 19. Oktober 2007 in Kraft.

Tübingen, den 19.10.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Vollzug von Beschlüssen des Universitätsrates

Einrichtung einer Abteilung für Proteinbiochemie am Interfakultären Institut für Biochemie

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 21. Juni 2007 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 LHG stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2007 gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG der Einrichtung der Abteilung für Proteinbiochemie am Interfakultären Institut für Biochemie zu.